

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/18/12401			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 13.04.2018 Verfasser: Arne Longerich			
Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst ist mit Schreiben vom 14. Februar 2018 vom Naturraum Klützer Winkel e.V. einen Antrag auf Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandsbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecke erhalten.

Die Satzungsänderung umfasst die Anpassung des Zeitraum zum Mitführen von Hunden im Strandbereich. Aktuell regelt § 4 Abs. 1 der Satzung, dass in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September eines jeden Jahres im gekennzeichnete Strandbereich die Mitnahme von Hunden erlaubt ist. Zum Schutz des vor dem Aussterben bedrohten Sandregenpfeifers im Grenzküstenstreifens zwischen Priwall und Steinbeck soll die Satzung angepasst werden.

Der Naturraum Klützer Winkel e.V. schlägt vor, dass in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres nur im gekennzeichneten Strandbereich die Mitnahme von Hunden erlaubt ist. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg - Untere Naturschutzbehörde - steht einer entsprechenden Anpassung nichts im Wege. Auch eine weitreichendere Regelung wird seitens der Fachbehörde begrüßt.

Ergänzung:

Ein Bürger der Gemeinde schlägt vor, eine Regelung zu fassen, die täglich in der Zeit vor 9.00 Uhr und nach 19.00 Uhr das Verbot von Hunden am Strand aufhebt. Eine derartige Regelung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht umsetzbar.

Mit e-Mail vom 06. April 2018 fragte eine Bürgerin an, ob das Reiten an / in der Ostsee im Bereich des Hundesstrandes in der Saison möglich ist. Sofern die Gemeinde eine entsprechende Regelung schaffen möchte, ist diese in der Satzung zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, die anliegende Neufassung der Satzung über die Sondernutzung des Strandsbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecke.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung Satzung über die Sondernutzung des Strandsbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecke
- Synoptische Darstellung der Lesefassung und der Neufassung Satzung über die Sondernutzung des Strandsbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecke
- Antrag der Naturraum Klützer Winkel e.V. vom 14. Februar 2018
- E-Mail von Bürgerin zum Reiten am Strand vom 06. April 2018
- E-Mail von Bürger - Hunde am Strand vom 24. Juni 2017

**Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst
zu Badezwecken
Vom ...**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S 431, 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich und Zeitraum**

- 1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.

Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß
- öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts.

**§ 2
Strandzugänge**

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.

**§ 3
Verhalten am Badestrand**

- 1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen;

- e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- i) Das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- 1) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober ist der mit Schildern gekennzeichnete Strandbereich für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen.
- 2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in den gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- 3) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst gestattet.
- 4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- 5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- 1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kalkhorst gestattet.
- 2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.
- 3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 6

Ausnahme-Erlaubnisse

- 1) Sondergestattungen für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen wie Reiten am Strand, befahren des Strandes, Durchführung von Veranstaltungen, Abbrennen von Feuern, Grillen oder der Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw.

können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel erteilt werden. Ausnahmen, die nur dem Badebetrieb dienen, kann die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

- 2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Kalkhorst für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst.

§ 7 Aufsicht

- 1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;

9. § 4 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 10. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
 11. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
 12. § 3 Abs. 2 Buchstabe i die eingezäunten Dünenbereiche betritt oder dort verweilt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 und 12 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 27. März 2008 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kalkhorst, den ...

-Dienstsiegel-

Dietrich Neick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p style="text-align: center;">Satzung über die Sondernutzung des Strandbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken</p> <p>(Lesefassung bestehend aus den Fassung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 27. März 2008, der 1. Satzungsänderung vom 12. April 0011 und 2. Satzungsänderung vom 23. April 2015)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereichs der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>Der Badestrand wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen, - seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag), - landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß - öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum</p> <p>1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>Der Badestrand wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen, - seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag), - landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß - öffentliche Flächen die der Nutzung des Strandes dienen, hinter den Dünen landeinwärts.
<p style="text-align: center;">§ 2 Strandzugänge</p> <p>Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Strandzugänge</p> <p>Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.</p>

§ 3
Verhalten am Badestrand

- 1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen;
 - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor;
 - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
 - i) Das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.

§ 3
Verhalten am Badestrand

- 1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen;
 - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor;
 - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
 - i) Das Betreten und Verweilen der eingezäunten Dünenbereiche.

<p style="text-align: center;">§ 4 Mitführen von Hunden im Strandbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) In der Zeit vom 01. Mai bis 15. September ist der mit Schildern gekennzeichnete Strandbereich für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen. 2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in den gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. 3) In der Zeit vom 16. September bis 30. April ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst gestattet. 4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) gilt voll inhaltlich. 5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitführen von Hunden im Strandbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober ist der mit Schildern gekennzeichnete Strandbereich für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen. 2) Der Aufenthalt von Hunden ist nur in den gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. 3) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst gestattet. 4) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) gilt voll inhaltlich. 5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kalkhorst gestattet. 2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. 3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kalkhorst gestattet. 2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. 3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

**§ 6
Ausnahme-Erlaubnisse**

- 1) Sondergestattungen für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen wie Reiten am Strand, befahren des Strandes, Durchführung von Veranstaltungen, Abbrennen von Feuern, Grillen oder der Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen, bis zum 30.09.2009 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin, ab dem 01.10.2009 durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel erteilt werden. Ausnahmen, die nur dem Badebetrieb dienen, kann die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel ab Inkrafttreten dieser Satzung zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- 2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Kalkhorst für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst.
- 4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden sind, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

**§ 6
Ausnahme-Erlaubnisse**

- 1) Sondergestattungen für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen wie Reiten am Strand, befahren des Strandes, Durchführung von Veranstaltungen, Abbrennen von Feuern, Grillen oder der Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen, ~~bis zum 30.09.2009 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin, ab dem 01.10.2009~~ durch die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel erteilt werden. Ausnahmen, die nur dem Badebetrieb dienen, kann die Gemeinde Kalkhorst über das Amt Klützer Winkel ~~ab Inkrafttreten dieser Satzung~~ zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- 2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- 3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Kalkhorst für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst.
- 4) ~~Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden sind, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.~~

<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsicht</p> <p>1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.</p> <p>2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsicht</p> <p>1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.</p> <p>2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt; 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile); 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt; 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt; 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt; 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt; 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört; 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt; 9. § 4 Hunde in der Zeit vom 15. Mai bis 10. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und 	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt; 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile); 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt; 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt; 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt; 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt; 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört; 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt; 9. § 4 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an

<p>eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;</p> <p>10. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;</p> <p>11. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>12. § 3 Abs. 2 Buchstabe i die eingezäunten Dünenbereiche betritt oder dort verweilt.</p> <p>2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 und 12 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt</p> <p>10. § 4 Abs. 5 eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;</p> <p>11. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;</p> <p>12. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>13. § 3 Abs. 2 Buchstabe i die eingezäunten Dünenbereiche betritt oder dort verweilt.</p> <p>2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 und 12 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 27. März 2008 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.</p>

Naturraum Klützer Winkel e.V.
Am Park 4
23942 Neuenhagen
Tel.: 038827-7748
E-Mail: naturstation@web.de

Neuenhagen, 14.02.2018

Gemeindevertretung und Bürgermeister (Herr Neick)
der Gemeinde Kalkhorst
Am Sportplatz 16
23942 Kalkhorst

Antrag auf Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst

Sehr geehrter Herr Neick, sehr geehrte Gemeindevertreter/innen,

hiermit möchte der Verein *Naturraum Klützer Winkel e.V.* eine Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst beantragen.

Der § 4 regelt das Mitführen von Hunden im Strandbereich.

Der § 4 Satz (1) und (3) sollte aus naturschutzrechtlicher Sicht geändert werden.

Wir bitten darum, den Zeitraum vom **01. Mai bis 15. September** (§4 Satz (1)) zu ändern und der Satzung der Stadt Dassow über die Sondernutzung des Strandbereiches anzugleichen.

Das bedeutet: Änderung von „01. Mai bis 15. September“ in „**01. April bis 31. Oktober**“.

Nach dieser Satzungsänderung wäre (wie im Gebiet der Stadt Dassow) der Aufenthalt von Hunden in den gekennzeichneten Strandabschnitten (an den „Hundestränden“) im Zeitraum vom **01. April bis zum 31. Oktober** gestattet, (angeleint?..).

Die Begründung für eine erforderliche Satzungsänderung findet man im Bundesnaturschutzgesetz. Nach BnatSchG § 44 Absatz 1 Satz 2 besteht ein Störungsverbot für streng geschützte Arten (nach § 7 Absatz 2 Nummer 14).

An der Naturküste des ehemaligen Grenzküstenstreifens zwischen dem Priwall und Steinbeck gibt es noch vereinzelte Bruthabitate des in Deutschland vom Aussterben bedrohten Sandregenpfeifers. Der Erhaltungszustand ist gefährdet.

Schon ab März kehrt der Sandregenpfeifer aus seinem Winterquartier zurück und baut sein Gelege direkt am Strand aus Steinchen, Muscheln usw. .

In Deutschland gibt es nur noch ca. 1000 Brutpaare.

Die Stadt Dassow und die Gemeinde Kalkhorst haben die Möglichkeit zum Schutz dieser bestandsbedrohten Vögel beizutragen.

Wir bitten, über unseren Antrag auf Satzungsänderung abzustimmen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Elke Hohls

1. Vorsitzende *Naturraum Klützer Winkel e.V.*

Longerich

Von: HRS-Kalkhorst <hrs-kalkhorst@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. April 2018 06:37
An: Longerich
Betreff: WG: Reiten am Strand
Anlagen: "AVG certification".txt

Mit freundlichen Grüßen
Marion Grunenberg

Von: Nadine Schietzel [<mailto:kruegerN@t-online.de>]
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 12:17
An: hrs-kalkhorst@t-online.de
Betreff: Reiten am Strand

Guten Tag,

ich habe eine Frage es geht um die Strandaufgänge in Brook.

In der Satzung finde ich nichts zum Thema Reiten am Strand bzw. steht in der 1. etwas von Sondergenehmigung.

Damals wurde mir aber vom Gut Brook (Herr Malzahn war es damals noch) gesagt, das wir mit den Pferden zum Strand dürfen, dass sei mit der Gemeinde abgeklärt.

Dann wurden letztes Jahr die Schilder angebracht, dass an jedem Abschnitt von unserem Naturstrand Tiere verboten sind (also Hunde und Pferde). Dadurch ist die Absprache mit der Gemeinde dann wohl hinfällig.

Für Hunde wurde dann ja doch noch ein Abschnitt freigegeben. Warum dürfen da nicht auch Pferde hin? Die Anzahl der Hunde im Vergleich zu der Anzahl der Pferde steht in keinem Verhältnis. In Bezug auf die Hinterlassenschaften meine ich.

Könnte man das nicht bitte nochmal überdenken???? Bitte!

Man könnte es ja auch einschränken Nur am Hundestrand und/oder bis 10 Uhr/ ab 18 Uhr wäre das kein Kompromiss????

Nehmen Sie das doch bitte noch einmal als Punkt für Ihre Sitzungen mit auf.

Es fühlte sich noch nie jemand gestört, ganz im Gegenteil ... es kam schon einige Mal vor, das ich fotografiert wurde, so begeistert sind die (Stadt)Leute wenn sie ein Pferd im Wasser sehen. Viele Urlauber Kinder kommen und wollen streicheln, durften dann auch mal draufsitzen - Highlight für die Urlauber :-)

Was ich nun aber eigentlich wollte...

Telefonisch wurde mir mal mitgeteilt das die Schilder nur in der Saison vom (01.05. - 30.09.) gelten.

Das ich also außerhalb dieser Zeit am Strand reiten darf. Habe ich das richtig verstanden ?

Ich fühle mich dort sehr unwohl, denn es weiß ja keiner das ich das darf. Auf den Schilder ist ja kein Zeitraum angegeben.

Wenn das so richtig ist, hätte ich gerne einen kleinen Zweizeiler, der mir das bestätigt, sodass ich dann diese Bestätigung beim Reiten mitführen könnte.

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen.

Viele Grüße
Nadine Schietzel

Longerich

Von: Christian Lüth <info@gut-neuenhagen.de>
Gesendet: Samstag, 24. Juni 2017 20:29
An: d.neick@web.de
Cc: Urlaub, Rita u. Walter; Dirk-Dirk.Jacoby@t-online.de
Betreff: Unser Gespräch vom 19.06.2017 im Gemeindebüro Kalkhorst bzgl. Hunde am Strand / Bürgerfragestunde
Anlagen: Satzung_Sondernutzung_Strandbereich_vom_27.03.2008.pdf

Sehr geehrter Herr Neick,

wie Ihnen bekannt ist, sind wir vor rund 12 Jahren nach Neuenhagen gezogen, haben unsere Firmen hier angesiedelt, Arbeitsplätze geschaffen und eine beträchtliche Summe in das Gut Neuenhagen investiert. Unseren Lebensmittelpunkt nach Neuenhagen zu verlegen, ist in erster Linie der Nähe zur Ostsee und dem Naturstrand geschuldet, wo wir jeden Morgen mit unseren Hunden laufen.

Durch die neuerlichen Kontrollen des Herrn Dietrich gerät die „Heile Welt“, für die wir uns damals bewusst entschieden haben, ins Wanken. Die Kontrollen werden auch morgens früh durchgeführt. Zu dieser Zeit befindet sich kein oder kaum ein Mensch am Strand. Daher ist aus unserer Sicht ein Hundeverbot außerhalb der für Hunde vorgesehenen Strandabschnitte frühmorgens nicht sinnvoll.

Die kurzen Strandabschnitte (z. B. ca. 300 m. beim Strandzugang Nr. 9) sind für den täglichen Gebrauch unzureichend. Weitere Auslaufgebiete bieten sich leider nicht an. Der Fahrradweg wird saisonal stark genutzt und es kommt zu gegenseitigen Behinderungen einschl. Unfallrisiko. Die Waldgebiete lassen ebenfalls keinen Auslauf zu.

Wie Sie mitteilten, liegt der Grund für die Kontrollen in der Belästigung durch Hunde gegenüber Badegästen. Hierfür haben wir volles Verständnis. Daher bietet es sich an, eine einvernehmliche Lösung für Hundehalter und Badegäste anzustreben.

Daher schlagen wir folgendes vor:

- Die Strandsatzung (s. a. Anlage) wird dahingehend geändert, dass § 4 Abs. 1 um einen Halbsatz ergänzt wird, indem das Verbot sich in dem angegebenen Zeitraum auf die Uhrzeit von z. B. 9.00 Uhr bis 19 Uhr bezieht.
Hintergrund: Vor 9 Uhr und nach 19 Uhr sind die Strände nicht oder so gut wie gar nicht frequentiert.
- Ggf. könnte man darüber hinaus auch unsere Gassibeutelaktion erweitern. Vielleicht gibt es weitere Hundehalter, die sich eine Beteiligung an einer derartigen Initiative vorstellen können. Wir haben es uns in den letzten 5 Jahren rund 2.500 € kosten lassen zzgl. Nachfüllaufwand und es bisher nicht bereut.
Hintergrund: Nach unserer Wahrnehmung haben unsere Gassibeutelstationen am Torfmoor und am Parkplatz am Schloss wesentlich dazu beigetragen, dass es am Strandbereich zu keinem Hundehaufenproblem gekommen ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die derzeitige Regelung und die neuerliche praktische Handhabung (damit gemeint die Kontrollen morgens früh) insbesondere die hier in der Region wohnenden Hundehalter unverhältnismäßig benachteiligt.

Insofern hoffen wir, dass sich anlässlich einer „Bürgerfragestunde“ die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder überzeugen lässt, einer entsprechenden Satzungsänderung gemäß o. g. Vorschlag mehrheitlich zuzustimmen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die nächsten 3 Termine der nächsten Bürgerfragestunde – sofern diese bereits feststehen - mitteilen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Lüth

Christian Lüth
Gut Neuenhagen
Am Park 2
23942 Neuenhagen
info@gut-neuenhagen.de
www.gut-neuenhagen.de

Tel: 038827-88798
Mobil: 0160-97086561
Fax: 038827-88287